

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Reinigungsdienste, Grundstücksdienste, Schutzfangmatten, Hausmeisterdienste, Schädlingsbekämpfung, Sicherheitsdienste, Sonderdienste nach Vereinbarung und Beratung.

§ 2 Preiserhöhung

Lohnerhöhungen können entsprechend den Lohnvereinbarungen des Gebäudereinigungshandwerks nach vorheriger Ankündigung weitergegeben werden. Dies gilt auch für durch Gesetzesänderungen bedingte Erhöhungen der Lohn- oder Lohnfolgekosten. Auch die Erhöhung der MwSt löst die Preiserhöhung aus. (Pa. § 309 Rn. 9)

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes durch den Auftraggeber(im weiteren AG benannt) Eigentum des Auftragnehmers(im weiteren AN benannt) .

§ 4 Zahlungsbedingungen

Ab dem 14. Tag nach Rechnungsdatum ist der AG zur Zahlung der Verzugszinsen in Höhe von 8% (für Private 5 %) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß § 1 Absatz 1 des deutschen Diskontsatzüberleitungsgesetzes (DÜG) verpflichtet. Nach Wegfall des Basiszinssatzes ist Grundlage der vorstehend vereinbarten vertraglichen Verzugszinsen dasjenige Steuerungsmittel der EZB, das entsprechend § 1 Absatz 2 DÜG als Bezugsgröße für Deutschland amtlich festgelegt wird. Vorstehendes entfällt, soweit der AN höhere Verzugszinsen oder der AG eine geringere Belastung des AN nachweist, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Etwaige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Der AN ist berechtigt bei Zahlungsverzug des AG seine Reinigungsverpflichtungen zunächst zurückzuhalten.

§ 5 Behinderung der Ausführung

Ist der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, wodurch eine ordentliche und ordnungsgemäße Reinigung nicht möglich ist, so hat er dieses dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sollten die Umstände und deren hindernde Wirkung offenkundig sein, wie z.B. Nichteinlass in die zu reinigenden Räume, Sperrmüll vor oder in den Räumen o.ä. dann bedarf es keiner Anzeige durch den AN. Die Nichtanzeige durch den AN entbindet den AG nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht.

Bei Behinderungen der auszuführenden Leistungen durch den AG hat der AN Anspruch auf volle Entlohnung ggf. auf gesonderte Vergütung des Mehraufwandes.

Der AN kann die Arbeiten einstellen, wenn der AG mit der Begleichung nur einer Rechnung in Verzug ist.

§ 6 Annahmeverzug

Im Falle des Annahmeverzuges durch den AG ist der AN berechtigt das volle vereinbarte Entgelt für die gesamte Vertragslaufzeit zu verlangen, abzüglich ersparter Aufwendungen, namentlich der Material- und Anfahrtkosten, jedoch nicht der Lohnkosten und derjenigen Administrationskosten, die zur Abwicklung des Auftrages für den AN angefallen sind. Der AG hat das Recht den Nachweis über einen geringeren Schaden, der Wertminderung oder aber das Nichtvorliegen eines Schadens zu führen.

Das Recht des AN gem. § 615 BGB oder im Falle einer Einzelleistung (z.B. bei Bauabschlussreinigung) gem. 641 BGB bleibt davon unberührt. Im ersten Fall tritt Fälligkeit nach Dienstentrichtung ein, im zweiten Fall bei Abnahme des Werkes.

§ 7 Haftung

Ist der Auftraggeber Kaufmann, haftet der AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten verursacht werden. Beruht die Verursachung auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet der AN dem Grunde nach nur für „Kardinalpflichten“, wenn es sich also um wesentliche Vertragspflichten handelt, wie z.B. die Reinigung an sich oder die Verwendung des richtigen Reinigungsmittels. Im Bereich der einfachen Fahrlässigkeit jedoch ist die Haftung für typische vorhersehbare Schäden auf folgende Haftungshöchstsummen begrenzt:

- € 2.000.000.- für Personenschäden
- € 2.000.000.- für Umweltschäden
- € 500.000.- für Sachschäden je Schadensfall
- € 100.000.- für reine Vermögensschäden
- € 30.000.- für Schlüsselschäden je Schadensfall
- € 30.000.- für Bearbeitungsschäden

Nicht ersatzfähig sind in diesem Bereich alle atypischen, nicht voraussehbaren Schäden. Dazu zählen insbesondere Schäden, die mit der Dienstleistung des AN in keinem Zusammenhang stehen. Auch branchentypische Freizeichnungen, die allseits gebilligt und anerkannt werden begrenzen die Haftung für einfache Fahrlässigkeit.

§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte

Der AG verpflichtet sich, Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten unverzüglich geltend zu machen. Die Eigenhaftung des AN bleibt davon unbenommen.

§ 9 Reklamationen

Reklamationen wegen mangelhafter Ausführung sind dem AN umgehend, d.h. spätestens am nächsten Werktag, mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung anzuzeigen. Unterbleibt dies, gilt die jeweils ausgeführte Reinigung als abgenommen i.S.v. § 640 BGB oder der Dienst als ordnungsgemäß abgeleistet (bei Dienstverträgen).

Reinigungstage, die wegen eines gesetzlichen Feiertages oder äußerer Umstände (z.B. extreme winterliche Witterung) ausfallen, werden nur bei einem oder zwei Reinigungstag/en pro Woche nachgeholt oder vorgezogen. Ab drei Reinigungstagen pro Woche wird die Arbeit nicht nachgeholt. Sonstige ausgefallene Reinigungstage können nach Absprache entfallen bzw. nachgeholt oder von

der Monatspauschale abgesetzt werden. Eine Verlegung der Reinigungstage kann in beidseitigem Einverständnis erfolgen.

§ 10 Aufenthaltsräume

Der AG verpflichtet sich, geeignete Räume für das Personal des AN kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sowie er dafür sorgt, dass bei der Benutzung der Räume und bei der Begehung des Objektes alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Er hat den AN über evtl. spezielle Verhaltensregeln und objektbezogene Besonderheiten, die bei dem Reinigungsprozess von Bedeutung sein könnten, im Vorhinein aufzuklären.

§ 11 Vertragslaufzeit; Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein Jahr.

Ein Sonderkündigungsrecht gem. §§ 314, 626 BGB bleibt davon unberührt.

Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist jede Partei berechtigt, ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres zu kündigen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 12 Rechtsnachfolge

Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag automatisch ein. Bei Tod oder sonstiger Rechtsnachfolge des AN bleibt der Vertrag unberührt, es sei denn der Wechsel des Vertragspartners beeinträchtigt berechnete Interessen des anderen Teils, insbesondere wenn es auf Zuverlässigkeit und Solvenz ankommt.

§ 13 Erfüllungsgehilfen

Der AN ist berechtigt sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer Unternehmen zu bedienen. Auch Subunternehmer erbringen ihre Leistung gegenüber dem AG nach den Regeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der AG verpflichtet sich die vom AN einmal eingesetzten Subunternehmer nicht in einen Hauptvertrag zu übernehmen und dadurch den AN zu ersetzen. Dies gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren seit dem letzten Einsatz des jeweiligen Subunternehmers.

§ 14 Schlüsselvereinbarung

Die für den Dienst notwendigen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Terminvereinbarungen

Der AN ist nicht verpflichtet die Reinigungsarbeiten zu einem bestimmten Fixtermin zu erbringen, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich geregelt. Grundsätzlich steht dem AN ein unbegrenzter Zeitraum zur Verrichtung der Reinigungsarbeiten zur Verfügung, der sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegt und mit dem Sicherheitssystem des jeweiligen Objektes nicht in Konflikt steht. Der AG hat den AN über das bestehende Sicherheitssystem aufzuklären, insbesondere über die zeitliche Einschaltung des Alarms (wichtig bei Schlüsselobjekten).

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Es ist strengstens untersagt, Einblick in die im Hause des AG liegenden Geschäftspapiere, Akten usw. zu nehmen. Zuwiderhandlungen hat der Auftragnehmer mit sofortiger Entlassung zu ahnden. Unabsichtlich gewonnene Informationen, z.B. durch offen liegende Akten, unterliegen ebenso der strengen Geheimhaltung und dürfen Dritten weder mitgeteilt noch sonst wie zugänglich oder kenntlich gemacht werden.

§ 17 Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Erfüllungsort, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ein Abweichen von dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

Sollte eine der Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies den Vertrag im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, an die Stelle der unwirksamen Klausel eine solche zu setzen, die dem wirklichen Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.